

Information

Sich zum Eigenverbrauch zusammenschliessen

Was muss man tun, um einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zu gründen?

1. Vor dem Zusammenschluss müssen sich die beteiligten Parteien (Eigentümer, Mieter, usw.) darüber einig sein. Falls nötig, muss der Mietvertrag abgeändert oder ein Vertrag geschlossen werden.
2. Die Gemeinschaft bestimmt einen Vertreter.
3. Der Vertreter kündigt **drei Monate** vor der konkreten Betriebsaufnahme des ZEV dem Verteilnetzbetreiber (VNB) die Gründung des ZEV an und teilt ihm mit, welche Beteiligten auf die Grundversorgung (zum regulierten Tarif) verzichten und der Gemeinschaft beitreten möchten.
4. Der Zusammenschluss beauftragt einen Elektroinstallateur, um zu gewährleisten, dass die Installationen im Haus den Vorschriften entsprechen. Die Messanordnung ist dem allfälligen Bereitsteller der Mess- und Abrechnungsdienstleistungen zu übermitteln.

Welche Verantwortlichkeiten obliegen dem Vertreter des Zusammenschlusses?

1. Der Vertreter verwaltet die Gemeinschaft, erstellt selbst oder durch Dritte die Abrechnung und die internen Rechnungen für die Stromkosten, beispielsweise mit Hilfe Abrechnungslösungen der IBC ([Abrechnung ZEV Strom basic](#) oder [Abrechnung ZEV Strom plus](#)).
2. Er stellt die Stromversorgung der Mitglieder des Zusammenschlusses sicher.
3. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die internen Verbrauchsmessungen der Gemeinschaft beziehungsweise die Aufteilung der entsprechenden Kosten.
4. Er ist für die IBC der alleinige Ansprechpartner, wenn es um vertragliche Vereinbarungen über den Anschluss an das Verteilnetz oder den Bezug aus dem Netz geht.
5. Er informiert die IBC mindestens **drei Monate** im Voraus per Ende Monat schriftlich mit dem Eintrittsformular über Eintritte in die Gemeinschaft sowie jede Veränderung ihres Umfangs. Er haftet für die durch Ein- und Austritte verursachten Kosten sowie für die durch Nichtanmeldung verursachten Schäden.